

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

22. Mai 2024

Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

1. Ausgangslage

Gegen das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 29. September 2023 (nachfolgend: Stromgesetz) wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung ist für den 9. Juni 2024 angesetzt. Sollte das Stromgesetz angenommen werden, tritt es planmässig am 1. Januar 2025 in Kraft. Um keine Regulierungslücke entstehen zu lassen, hat der Bundesrat beschlossen, die Ausführungsbestimmungen bereits jetzt zu formulieren und dann zumal zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten zu lassen.

Das Stromgesetz zieht die Anpassung diverser Verordnungen nach sich, welche sich nun in Vernehmlassung befinden. Es sind dies die Energieverordnung (EnV), die Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV) sowie die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW).

2. Zu den Vorlagen

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen und unterstützt die Vorlage. Sie enthält wichtige Grundlagen zum vermehrten und beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der Schweiz.

Der Kanton Aargau unterstützt im Rahmen seiner Kompetenzen und aufgrund der im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 des Regierungsrats verankerten Strategie "Klimaschutz und Klimaanpassung für Innovationen nutzen" die Ziele des Bundesrats im Klimaschutz. Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz nicht mehr Treibhausgase austossen, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können (Netto-Null-Ziel bis 2050). Die Pflicht, einen gewissen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen zu produzieren und zu verteilen, sowie die geänderten Fördermassnahmen, wird einen Beitrag zu diesen Zielen leisten.

Zusätzlich erlaubt das neue Herkunftsnachweissystem eine effiziente und transparente Vermarktung von Brenn- und Treibstoffen. Dies vereinfacht den Vollzug der klima- und energiepolitischen Instrumente.

Weiter wird die Positivplanung begrüsst, gemäss welcher Eignungsgebiete im kantonalen Richtplan ausgeschieden werden. Dies trägt zu einer vorausschauenden Planung bei und es können so wichtige Schutzinteressen frühzeitig mit den Interessen der Energieversorgung abgewogen werden. Damit wird die Planungssicherheit gestärkt und ein Beitrag zur Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren geleistet.

a) Zum Vollzug des Stromgesetzes und den entsprechenden Verordnungen

Trotz der grundsätzlich positiven Einstellung zum Stromgesetz und den Verordnungsvorlagen, ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Vollzug der Rechtsbestimmungen aufwendig sein wird. Insbesondere in den Bereichen Netz und Energie ist eine erhöhte Regulierungsdichte auszumachen. Zudem dürften eine Reihe von Bestimmungen in die operativen Geschäftsbelange der Energieversorgungsunternehmen (EVU) eingreifen (namentlich die Beschaffung und Effizienzverpflichtungen). Ebenso werden der administrative Aufwand und damit die System- und Verwaltungskosten zunehmen. Auch wird sich zeigen, wie Kosten und Nutzen für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Verhältnis stehen werden. Es sollte im Sinne des Gesetzgebers und der Verwaltung sein, dass die Rechtsbestimmungen effizient umgesetzt werden können (Prinzip der Verhältnismässigkeit). Die Verordnungen sind auf die unbedingt nötigen Regelungen zu beschränken.

b) Zu den rechtlichen und finanziellen Leitlinien im Rahmen des Vollzugs

Die Netzbetreiber werden durch die Änderungen in den Verordnungen gezwungen sein, ihre Strombeschaffung zu überdenken und neue Effizienzmassnahmen zur Einsparung von Strom umzusetzen. Zusätzlich schaffen die Änderungen Voraussetzungen für die Einführung von dynamischen Preisen, von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), der nationalen Datenplattform und für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts. Alle diese Punkte führen zu einem höheren Investitionsaufwand und/oder zu höherem Administrativaufwand für die Beteiligungen des Kantons Aargau. In den Vorlagen und insbesondere in den erläuternden Berichten ist nicht erkennbar, wie viel Mehraufwand gerechtfertigt ist, um die geänderten Verordnungen zu erfüllen.

Antrag 1

Ergänzung des erläuternden Berichts: Der Bund muss aufzeigen, wie viel Mehraufwand gerechtfertigt ist, um die geänderten Verordnungen zu erfüllen. Diese Details gilt es noch herauszuarbeiten.

Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung des Verordnungspakets auf allen Ebenen Kosten verursachen wird (Bund, Kantone, Gemeinden wie auch Produzentinnen und Produzenten sowie Konsumentinnen und Konsumenten). Der Weg in die neue Energiezukunft wird nicht umsonst zu schaffen sein. Vor allem der Bund wird gefordert sein, die Umsetzungskosten des Stromgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen so gering wie möglich zu halten.

Antrag 2

Ergänzung des erläuternden Berichts: Der Bund soll aufzeigen, wie die Umsetzungskosten des Stromgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen für Verwaltungen sowie die Produzentinnen beziehungsweise Produzenten und Konsumentinnen beziehungsweise Konsumenten von Energie möglichst niedrig gehalten werden.

Antrag 3

Eventualiter Verordnungsanpassungen: Sollten die im obenstehenden Antrag festgehaltenen Ergänzung in den entsprechenden Verordnungen nicht möglich sein, so ist dies nachzuholen und diese Änderungen in einem weiteren Vernehmlassungsverfahren dem öffentlichen Diskurs zuzuführen.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Endverbraucherinnen und Endverbraucher können durch die Netzbetreiber in ihrem Ermessen auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher umgewälzt werden. Das wird sich vermutlich in höheren Stromkosten widerspiegeln.

Antrag 4

Ergänzung des erläuternden Berichts: Der Bund soll aufzeigen, wie die Mehrkosten für die Stromkundinnen und Stromkunden und damit für die aargauische Bevölkerung und Industrie eng begrenzt werden.

Das Thema der Kompatibilität mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in der Europäischen Union (EU) wird aus Sicht des Regierungsrats nicht zufriedenstellend abgehandelt. Insbesondere Aussagen und Vorgehen, welche Änderungen und deren Auswirkungen mit dem EU-Recht kompatibel sind fehlen, auch wenn die Absicht über den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU besteht.

Antrag 5

Ergänzung der erläuternden Berichte: Der Bund soll detaillierter aufzeigen, wie die vorliegenden rechtlichen Bestimmungen mit EU-Recht kompatibel sind (mit und ohne Stromabkommen).

Gemäss den Erläuterungen zu den Änderungen in den Verordnungen sind die kantonalen Finanzen nicht direkt betroffen. Es ist aber mit Folgen für die kantonalen Beteiligungen zu rechnen (beispielsweise bei der AEW Energie AG und Axpo Holding AG). Folglich erachtet es der Regierungsrat als wahrscheinlich, dass die Änderungen in den Verordnungen schlussendlich indirekt einen Einfluss auf die Finanzen der Kantone mit sich bringen werden.

Antrag 6

Ergänzung der erläuternden Berichte: Der Bund muss die Aussagen betreffend finanzielle Auswirkungen auf die Kantone revidieren und unter Berücksichtigung kantonalen Beteiligungen anpassen.

2.1 Energieverordnung (EnV)

Zu Art. 7b

Im erläuternden Bericht wird von sogenannten "Potenzialgebieten" gesprochen (Seiten 15–16). Potenzialgebiete werden dabei als Gebiete verstanden, die sich aus technischer Sicht für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen. Diese dienen als Grundlage zur Bestimmung der Eignungsgebiete. Diese Potenzialgebiete stellen eine Arbeitsgrundlage für die Richtplanung dar, auf deren Basis anschliessend die Eignungsgebiete im Sinne eines raumplanerischen Planungsinhalts im kantonalen Richtplan festgelegt werden.

Antrag 7

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist der erläuternde Bericht im Sinne obiger Ausführungen hinsichtlich des Stellenwerts der Potenzial- und Eignungsgebiete zu präzisieren.

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 16 dargelegt, dass bei der Festlegung von Eignungsgebieten zwar einzelne Interessen zu berücksichtigen sind, aber es ergeben sich daraus keine neuen Planungsanforderungen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 EnG war schon bisher eine umfassende und stufengerechte Interessenabwägung vorzunehmen. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat und unterstützt diesen Hinweis.

Zu Art. 9a (Solaranlagen von nationalem Interesse)

Gemäss Absatz 1 können bei der Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn die Distanz zwischen den Feldern gering ist und die Felder eine gemeinsame Anordnung aufweisen. Aus raumplanerischer Sicht ist eine sachliche Beurteilung schwierig, ob die Distanz zwischen den Modulfeldern zu gross ist beziehungsweise wann die gemeinsame Anordnung der Felder nicht mehr gegeben ist.

Antrag 8

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, wie eine gemeinsame Anordnung hergeleitet werden kann. Sei es durch Nennung von Beispielen, sachlich-konkreten Kriterien oder Grenzwerten.

In Absatz 3 wird dargelegt, durch welche Erweiterungen Solaranlagen ein nationales Interesse erlangen. In den Erläuterungen wird nicht näher ausgeführt, warum die Schwellenwerte bei 20 % oder 2,5 GWh angesetzt sind. Da in der aktuell gültigen Energieverordnung eine ähnliche Regelung zu Windkraftanlagen von nationalem Interesse besteht (Art. 9 Abs. 3 EnV), macht es Sinn, diese auch für Solaranlagen zu übernehmen.

Antrag 9

Art. 9a Abs. 3 anpassen: ~~Werden Solaranlagen erweitert, so sind diese von nationalem Interesse, wenn der Schwellenwert nach Absatz 2 nach der Erweiterung erreicht wird und sich die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März um mindestens 20 Prozent oder 2,5 GWh erhöht. Bestehende Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März von mindestens 5 GWh erreichen.~~

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 17 im Abschnitt zu den neuen Anlagen der Flächenbedarf nur für die Solarthermieanlagen explizit genannt. Dabei lässt sich nicht nachvollziehen, warum dies für andere Solaranlagen nicht aufgeführt wird.

Antrag 10

Im erläuternden Bericht ist ebenfalls der Flächenbedarf für die anderen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) anzugeben.

Zu Art. 9a^{bis} (Vorhaben in einem Inventar von Objekten von nationaler Bedeutung)

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Vornahme von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichmassnahmen die Regel bleiben. Es sei davon auszugehen, dass ein gänzlicher Verzicht in der Regel nicht notwendig ist. Ein Verzicht sei nur dann angezeigt, wenn eine Ersatzmassnahme im Rahmen des jeweiligen Vorhabens nicht adäquat vorgenommen werden kann oder dafür kein Raum besteht.

Die vorgeschlagene Formulierung von Art. 9a^{bis} Abs. 1 ("...kann insbesondere dann verzichtet werden...") lässt mehr Spielraum zu, als dies die Erläuterungen vermuten lassen. Ein Verzicht auf die genannten Massnahmen wäre leichter möglich, als dies der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Antrag 11

Art. 9a^{bis} Abs. 1 anpassen: Auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn deren Umsetzung ein Vorhaben verhindern oder dessen Erstellung oder Betrieb übermässig beeinträchtigen würde.

Des Weiteren ist auch unklar, was genau unter den Begriffen "verhindern" und "übermässig beeinträchtigt" zu verstehen ist und wie dies nachgewiesen werden kann.

Antrag 12

Im erläuternden Bericht sind die Begriffe "verhindern" und "übermässig beeinträchtigt" näher zu erläutern. Ebenso ist aufzuzeigen, wer den Nachweis über eine Verhinderung oder Beeinträchtigung erbringen muss, beispielsweise mittels Einforderung eines unabhängigen Gutachtens seitens Geschsteller.

Zu Art. 9a^{ter}

Die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Planungspflicht sind teilweise unklar. Gemäss neuem Art. 9a Abs. 3 StromVG sind Speicherwasserkraftwerke gemäss Anhang 2 sowie das Wasserkraftwerk Chlus nur planungspflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist. Die Planungspflicht beschränkt sich dabei auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass es keinen Eintrag in den kantonalen Richtplan braucht, wenn die Anlage am gleichen Standort geplant ist. Unklar ist hier, ob es eine grundeigentümergebundene Nutzungsplanung braucht. Aus Sicht Raumplanung ist dies zu bejahen.

Antrag 13

Es ist eine Präzisierung des Erläuterungsberichts hinsichtlich Planungspflicht vorzunehmen.

Zu Art. 9a^{quater} (Ausgleichsmassnahmen)

Gemäss erläuterndem Bericht kennt die Naturschutzgesetzgebung den Begriff der "Ausgleichsmassnahmen" nicht (im Gegensatz zu "Ersatzmassnahmen"). Es handelt sich um neue Massnahmen, die ausschliesslich in Verbindung mit den in Art. 9a Abs. 3 StromVG namentlich aufgeführten Projekten zu sehen sind. Viele Fragen bleiben diesbezüglich offen. Gemäss den Erläuterungen auf Seite 18 betreffen die Ausgleichsmassnahmen die raumplanerischen Aspekte beziehungsweise die Schnittstellen zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie dem Schutz von Umwelt und Natur. Konkrete Ausführung dazu, was das bedeutet, lassen sich nicht finden. Bei raumplanerischen Umsetzungen haben kommunale, regionale und kantonale Planungsträgerinnen und Planungsträger eine entscheidende Rolle. Es stellt sich die Frage, ob ein Projektant überhaupt in der Lage ist, diese Ausgleichsmassnahmen zu realisieren.

Antrag 14

Im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, was mit den Ausgleichsmassnahmen gemeint ist, wer diese erhebt und festlegt und wie deren "Wert" erhoben wird.

Zu Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} (Harmonisierte Vergütung)

Die Ausgestaltung der Stromtarife sollte sich aus Sicht des Regierungsrats künftig deutlich mehr an Angebot und Nachfrage orientieren. Nicht gemittelte Day-Ahead-Preise, sondern Intraday-Preise sollen zur Anwendung kommen und so die Nachfrage zielgerichtet beeinflussen. Die Stromabnehmerin oder der Stromabnehmer kann mit seinem Verhalten zur Entlastung des Netzes beitragen und soll hierfür entsprechend belohnt werden. Das Preissignal aufgrund der Tarifgestaltung ist hierfür ein effizientes Mittel und sollte auch aus Sicht der Versorgungssicherheit (insbesondere durch Sommer- und Wintertarife) forciert werden.

Betreffend Minimalvergütung für PV-Anlagen gilt es einen sinnvollen Kompromiss zwischen der Vermeidung von Mitnahmeeffekten sowie dem Ausschöpfen des Zubaupotenzials beim konkreten Projekt zu finden. Zudem sind die für die Minimalvergütung für Solaranlagen berücksichtigten Faktoren (beispielsweise der Grad des Eigenverbrauchs) nicht nachvollziehbar. Diese haben jedoch eine erhebliche Auswirkung auf die Amortisationsdauer der Anlage und damit die jährlich zu berücksichtigenden Kosten.

Antrag 15

Es ist eine differenzierte und vom Eigenverbrauch abhängige Minimalvergütung zu prüfen.

Zu Art. 14 und 16a/b (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch [ZEV])

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist zu begrüßen, dass die bestehenden Anschlussleitungen sowie die Netzanschlusspunkte auf Netzebene 7 für ZEV genutzt werden können. Es ist zu hoffen, dass sich hierdurch allenfalls auch der teure Kapazitätsausbau durch den Verteilnetzbetreiber reduziert.

2.2 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Zu Art. 8 und 30a-30e^{undecies} (Gleitende Marktprämie)

Der Regierungsrat ist mit der Methodik grundsätzlich einverstanden und befürwortet das Wahlrecht zwischen Investitionsbeitrag und gleitender Marktprämie. Bei der Wasserkraft muss insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gewisse Anlagekomponenten Abschreibedauern von bis zu 80 Jahren haben, die gleitende Marktprämie jedoch lediglich über 20 Jahre ausgerichtet werden soll. Investoren werden sich bei dieser Ausgangslage vermutlich immer für den Investitionsbeitrag entscheiden, was aus volkswirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht optimal ist.

Zu Art. 30c (Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen), Art. 38 Abs. 1^{quinquies}, Art. 38a Abs. 6 und Anhang 2.1 (Einmalvergütung für PV-Anlagen)

Gemäss oben aufgeführten Bestimmungen ist für PV-Anlagen auf dauerhaft installierten Parkplatza realen ein Bonus vorgesehen (Parkflächenbonus). Der Regierungsrat begrüsst dies grundsätzlich, weist jedoch darauf hin, dass aus raumplanerischer Sicht hier die Gefahr von Fehlanreizen besteht. Unter Umständen wird dadurch der Ausbaubeziehungsweise der Fortbestand von Parkplatza realen an ansonsten ungeeigneten Standorten begünstigt. Es ist zudem zu prüfen, ob auch andere (Verkehrs-)Infrastrukturen in wenig empfindlichen Gebieten von einem Bonus profitieren können sollen. Beispielsweise könnte ein Bonus bei Witterungsschutz oder Nutzung der Elektrizität vor Ort für Schallschutzwände oder Lagerflächen in Industrie- oder Gewerbegebieten oder bei anderen Installationsflächen, wie zum Beispiel auf Logistikflächen oder landwirtschaftlichen Hofarealen, vorgesehen werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Bonus für alle höher aufgeständerte Anlagen zu gewähren ist, welche neben dem Stromertrag einen Zusatznutzen bringen und die Nutzung unter der Anlage im Vordergrund steht. Namentlich sind auch Anlagen in der Landwirtschaft, insbesondere Agri-Photovoltaik (Agri-PV), zu berücksichtigen, bei welchen ein landwirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen ist. Mit

dem Bonus kann die im Vergleich zu anderen Freiflächenanlagen kostenintensivere Produktion von erneuerbarer Energie zumindest teilweise kompensiert werden.

Antrag 16

- Zumindest im erläuternden Bericht ist darauf einzugehen und hinzuweisen, wie Fehlanreize durch den Parkflächenbonus verhindert werden können.
- Der Parkflächenbonus ist auf andere bestehende (Verkehrs-)Infrastrukturen, wie etwa Schallschutzwände oder Lagerflächen in Industrie-/Gewerbegebieten oder andere Installationsflächen (zum Beispiel auf Logistikflächen oder landwirtschaftlichen Hofarealen [namentlich Agri-PV]) auszuweiten.
- Der Neigungswinkelbonus ist auf einen Neigungswinkel von maximal 60 Grad zu begrenzen.

Zu Art. 30e^{ter} (Vergütungssätze für Biomasseanlagen)

Bestehende Biogasanlagen sind praxiserprobte Systeme, die an geeigneten Standorten errichtet wurden. Die neuen Regelungen müssen einen nachvollziehbaren, sicheren und reibungslosen Übergang für die aus der Einspeisevergütung (EVS) ausscheidenden Bestandsanlagen bieten und einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb ermöglichen. Bestehende Biogasanlagen können von den neuen Regelungen nur ungenügend profitieren, da diese mit hohen Anforderungen verbunden sind.

Antrag 17

- Für bestehende Biogasanlagen, die aus der EVS ausscheiden, muss die Nachfolgelösung einen sicheren und reibungslosen Übergang bieten und einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen ermöglichen. Deshalb ist am Co-Substratanteil für bestehende Anlagen festzuhalten.
- Entsprechend sind die Tarife im Einspeisevergütungssystem auf Basis der tatsächlichen Kostenstrukturen bestehender Biogasanlagen zu überprüfen und die Teuerung zu berücksichtigen.
- Neben der Leistung ist zwischen Anlagen mit oder ohne Co-Substrate zu unterscheiden.

Der Zubau von neuen Anlagen auf reiner Hofdüngerbasis ist für eine nachhaltige Entwicklung der Branche sehr wichtig. Einerseits kann ein flächendeckender Beitrag zum Klimaschutz geleistet und andererseits können über ein professionelles Hofdüngermanagement die Ammoniakemissionen vermindert werden. Entsprechend ist der Betriebskostenbeitrag (Bonus) bei diesen Anlagen höher als vorgesehen anzusetzen. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass es aufgrund der saisonal schwankenden Hofdüngierzufuhr schwieriger ist, eine durchgängig hohe Auslastung zu erzielen. Höhere Betriebskostenbeiträge würden hier einen Ausgleich schaffen.

Antrag 18

Der Betriebskostenbeitrag (Bonus) bei Anlagen auf reiner Hofdüngerbasis ist höher anzusetzen.

Zu Art. 30e^{decies} (Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Inbetriebnahmemeldung)

In der Vollzugspraxis muss wiederholt festgestellt werden, dass neue Anlagen bei der Abnahmemessung nach Inbetriebnahme nicht Luftreinhalteverordnungskonform sind. Da die Inbetriebnahme bereits erfolgt ist, hat eine Auszahlung der Fördergelder jedoch bereits stattgefunden. Diesen Missstand gilt es mit der aktuellen Revision zu korrigieren.

Antrag 19

Art. 30e^{decies} ergänzen mit neuem Abs. 5: **Fördergelder dürfen erst ausbezahlt werden, nachdem durch die zuständige Behörde aufgrund der Abnahmemessung die Luftreinhalteverordnungskonformität der Anlage bestätigt wurde.**

Zu Art. 33 (Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage)

Gemäss der angedachten Umsetzung für Investitionsbeiträge soll eine Mindestbetriebsdauer von 20 Jahren Voraussetzung sein. Da praktisch keine Pilotprojekte bestehen, ist eine Aussage über die Mindestbetriebsdauer sehr schwierig zu treffen.

Antrag 20

Die Anforderung an die Mindestbetriebsdauer ist zu überdenken und allenfalls zu verkürzen.

Zu Art. 35 (Projektierungsbeiträge)

Der Regierungsrat begrüsst die Projektierungsbeiträge für neue Anlagen im Bereich Wasserkraft, Wind und Geothermie. Für letztere muss hinsichtlich der Rückzahlungspflicht bei Nichtrealisierung trotz vorliegender Baubewilligung eine gesonderte Regelung gefunden werden. Das Fündigkeitsrisiko bei Geothermie muss abgedeckt werden, weil hier für das Auffinden nutzbarer Energiepotenziale grosse Unsicherheiten bestehen, welche Hemmnisse für Vorhaben der Geothermienutzung darstellen.

So kann ein Geothermieprojekt aus mangelnder Wirtschaftlichkeit unter Umständen auch dann nicht realisiert werden, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Da sich die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit mit dem Hinzukommen neuer Informationen praktisch bis zuletzt ändern kann, dürfte die Rückzahlungspflicht der Projektierungsbeiträge bei diesen Anlagen nur greifen, sofern die Anlage trotz nachweislicher Wirtschaftlichkeit und vorliegender Baubewilligung nicht realisiert wird.

Antrag 21

Neuer Artikel oder Absatz zu ergänzen: **Werden Geothermieranlagen nach Erteilung der Baubewilligung aufgrund bis dahin unbekannten Umständen nicht realisiert (Fündigkeitsrisiko), so sind bereits ausbezahlte Projektierungsbeiträge nur zurückzubezahlen, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb nachgewiesen wird.**

Zu Art. 35e (Gesuch)

Neu sollen auch Geothermieprojekte von Projektierungsbeiträgen profitieren können. Voraussetzung dafür ist unter anderem eine durchgeführte Erschliessung. Die Änderung wird begrüsst und es wird angeregt, die Hürde möglichst gering zu halten. Die Massnahme soll insbesondere vorhandene Investitionshemmnisse senken.

Antrag 22

Die Vorgaben an die Erschliessung von Geothermieprojekten sind möglichst gering zu halten.

Zu Art. 51a–e (Effizienzverpflichtungen Stromlieferanten)

Die Einführung einer Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten kann eine sinnvolle Vorgabe sein. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung sind die anrechenbaren Massnahmen und damit der Handlungsspielraum jedoch stark eingeschränkt. Die Umsetzung der Effizienzverpflichtung dürfte zu einem nicht unerheblichen finanziellen und/oder personellen Aufwand bei den betroffenen Stromlieferanten führen.

Aufgrund von Erfahrungswerten sind die in Art. 51a Abs. 1 anvisierten 2 % Effizienzsteigerung zu hoch. Es liegen gemäss Kenntnis des Regierungsrats keine Studien vor, welche die Realisierbarkeit dieses Zielwerts stützen.

Da mit diesem Artikel ein neues System eingeführt wird, empfiehlt der Regierungsrat eine Flexibilisierung. Denn gemäss Beschluss des Nationalrats vom 15. März 2023 zu Art. 46b EnG soll der Bundesrat den Anteil auf höchstens 2 % bezogen auf den Absatz des Winterhalbjahrs festlegen. Es ist nicht nachvollziehbar aufgezeigt, warum man von Beginn weg auf den Maximalwert setzt. Ebenfalls ist kein Mechanismus vorgesehen, auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren (vor allem steigender Elektrizitätsbedarf aufgrund der Transition des Energiesystems).

Wie ein Bericht des Bundesamts für Energie¹ zeigt, ist das Potenzial für Energieeinsparungen nominell nach wie vor in der Industrie (Anlagen und Prozesse in Unternehmen) am grössten. Damit Stromlieferanten angesichts bereits laufender Programme zur Effizienzsteigerung ihren Beitrag leisten können, wäre eine Ausweitung der Massnahmen aus dem Grossverbrauchermodell auf Unternehmen mit einem jährlichen Strombedarf von 100 MWh bis unter 500 MWh (heute ≥ 500 MWh/Jahr) zu prüfen. In diesem Segment könnten auch durch die Stromlieferanten Massnahmen zur Effizienzsteigerung umgesetzt und ihnen angerechnet werden. Es ist allerdings zu betonen, dass Massnahmen, welche aufgrund einer rechtlichen Vorschrift umgesetzt werden müssen, für die Stromlieferanten nicht anrechenbar sind (vgl. Art. 51e EnV). Die Anwendung von Massnahmen aus dem Grossverbrauchermodell auf oben genannte Unternehmen müsste daher, nach jetziger Formulierung von Art. 51e, ohne explizite rechtliche Bestimmung erfolgen und somit auf Freiwilligkeit basieren. Im Bereich Wärme könnten die Stromlieferanten einen Beitrag an die Qualitätssicherung bei Wärmepumpen leisten, indem sie Eigentümerinnen und Eigentümer von grossen Wärmepumpen (über 70 kW) bei der Einrichtung von Messgeräten unterstützen, die gemessenen Daten auswerten und allfällig vorhandene Ineffizienzen mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer beseitigen. Die Stromlieferanten können hierfür mit den jeweiligen Kantonen zusammenarbeiten. Letzteren soll hierdurch kein Zusatzaufwand entstehen. Wo dies dennoch der Fall ist, soll dieser durch die Stromlieferanten kompensiert werden. Die Liste der standardisierten Massnahmen wäre in jedem Fall anzupassen.

Da die Stromlieferanten derzeit keine Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei ihren Kunden umsetzen müssen, werden sie sich in dieser neuen Rolle zunächst zurechtfinden müssen. Der Regierungsrat befürwortet daher einen tieferen Wert zur Reduktion des Stromverbrauchs zu Beginn, welcher mit der Zeit ansteigen kann.

Insgesamt bleibt unklar, inwiefern die Effizienzverpflichtung für Stromlieferanten Wirkung zeigen wird, da bei Nichterfüllung keine Sanktionen vorgesehen sind.

Antrag 23

Art. 51a Abs. 1 anpassen: Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durchschnittlich 10 GWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz), müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von **2 1** Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren.

Neuer Abs. 2 (bestehender Abs. 2 neu als Abs. 3): **Der Bundesrat überprüft jährlich die Zielerreichung der Effizienzsteigerung und passt die Zielvorgabe unter Berücksichtigung der relevanten Rahmenbedingungen gegebenenfalls an.**

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Zu Art. 4–4e (Eigenproduktion in der Grundversorgung)

Das Ziel eines Anteils von 50 % (erweiterter) Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien unterstützt der Regierungsrat, da es dem Ausbau erneuerbarer Energien nutzen sollte. Damit diese Menge für

¹ "Potenzial und Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz bis 2025 – Analyse zu Händen GS UVEK / Bundesrat" (2022).

die Grundversorgung zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Planungs- und Bewilligungsverfahren weiter zu straffen. Der Beschleunigungserlass, welcher sich nach Zustimmung des Nationalrats derzeit in der ständerätlichen Kommission befindet, ist hierfür ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Zudem sind die aktuell fehlenden Kosten einer kurzfristigen Beschaffung zu berücksichtigen – insbesondere, wenn es sich um Ausgleichsenergie handelt. Die Absicherung gegen Marktpreisschwankungen in der Grundversorgung durch eine gestaffelte Beschaffung unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich. Gebundene Kundinnen und Kunden sollen von starken Verwerfungen des Markts durch ein Risikomanagement des Verteilnetzbetreibers möglichst verschont bleiben. Transparente dynamische Stromtarife sieht der Regierungsrat hingegen als sinnvoll an, wenn sie das Nachfrageverhalten unmittelbar beeinflussen und so zur Netzstabilität beitragen können. Die gestaffelte Beschaffung ist ein pragmatischer Ansatz zur Preisglättung, kann ein systematisches Risikomanagement allerdings nicht ersetzen. Hierfür sind gegebenenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen.

Antrag 24

Wo entsprechend, sind Artikel und/oder Absätze zu ergänzen mit "**Kosten für kurzfristige Strombeschaffungen, namentlich Ausgleichsenergie, sind zu berücksichtigen**".

Zu Art. 13e (Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen)

Im ländlichen Raum können die Kosten für Netzverstärkungen sehr hoch ausfallen. Die fixen und tiefen Vergütungsansätze würden insbesondere grössere Anlagen verunmöglichen. Stattdessen sollte die Finanzierung der Netzverstärkungen durch einen abgestuften und höher angesetzten Tarif erfolgen, um die Energiewende zu beschleunigen und den Ausbau dezentraler, erneuerbarer Stromerzeugung zu unterstützen. Der Zubau von Stromspeicherkapazität durch den Verteilnetzbetreiber soll unter bestimmten Umständen an die vorgeschriebene und notwendige Netzverstärkung anrechenbar sein.

Antrag 25

Die Vergütungsansätze für Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen sind gestaffelt, abhängig von der Anlagenleistung zu leisten und die Vergütungshöhe muss einen substantiellen Beitrag zu den Leitungsbaukosten leisten (Richtwert 50 % der Kosten). Die Stromspeicherkapazität soll an die Netzverstärkung anrechenbar sein.

Zu Art. 16–18 und 18a (Netztarifizierung)

Die Einführung dynamischer Netztarife wird ausdrücklich befürwortet. Die Ausgestaltung über drei Standardtarife für Kunden mit Smart Meter (wie bisher, dynamisch und zeitvariabel) ist handhabbar und könnte einen wichtigen Beitrag zur Netzentlastung leisten.

Zu Art. 18c–18f (Befreiung vom Netznutzungsentgelt)

Der Eigenbedarf der Kraftwerke soll weiterhin nicht abgabepflichtig sein.

Antrag 26

Wo entsprechend, sind Artikel und/oder Absätze zu ergänzen mit "**Der Eigenbedarf der Kraftwerke ist von der Abgabepflicht befreit**".

Zu Art. 19a–19d (Flexibilitäten)

Eingriffe auf höheren Ebenen könnten nachteilige Effekte auf das Gesamtsystem haben, vor allem falls betroffene Kraftwerke Systemdienstleistungen erbringen.

Antrag 27

Art. 19a neuer Abs. 3: **Die Nutzung von Flexibilitäten sind auf die Netzebenen 5 und 7 beschränkt.**

2.3 Winterreserveverordnung (WResV)

Zu Art. 2–5b, 10, 22, 27, 30 (Verpflichtende Teilnahme an der Wasserkraftreserve)

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sollen per Januar 2025 in Kraft treten. Gemäss Bericht ist die Anwendung des Verpflichtungsmodells jedoch schon für den Winter 2024/25 vorgesehen. Hierfür fehlt jedoch die Rechtsgrundlage. Die verpflichtende Vorgabe kann frühestens im Winter 2025/26 greifen.

Antrag 28

Insgesamt sollte die Dimensionierung der Wasserkraftreserve und der Anordnungen zur Leistungsvorhaltung zurückhaltend ausgestaltet werden. Die Abgeltung sollte marktkonform sein und insbesondere auch den Wert von Flexibilitäten berücksichtigen. Die Anwendung des Verpflichtungsmodells kann frühestens für den Winter 2025/26 vorgesehen werden.

2.4 Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Keine Anmerkungen oder Anträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch